
Abteilung: 2.1 - Jugendamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Frau Kniel (Tel. 02641/975-599)
Herr Lind (Tel. 02641/975-361)
Aktenzeichen: 2.1 - 50
Vorlage-Nr.: 2.1/409/2018

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	17.05.2018	öffentlich	Vorberatung
Kreis- und Umweltausschuss	04.06.2018	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	08.06.2018	öffentlich	Entscheidung

Änderung der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Durchführung der Kindertagespflege

Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Änderung der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Durchführung der Kindertagespflege gemäß dem in der Anlage 2 beigefügten Entwurf.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

In der Sitzung am 28.11.2017 informierte die Verwaltung den Jugendhilfeausschuss in Bezug auf die Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Durchführung der Kindertagespflege vom 09.12.2015 über Handlungsbedarfe, die sich aufgrund der Rechtsprechung und geänderter Fördervorgaben des Landes ergeben (siehe Anlage 1). Der Jugendhilfeausschuss beauftragte daraufhin die Verwaltung, einen entsprechenden Entwurf für die Änderung der Satzung zu erarbeiten.

Der nunmehr vorliegende Entwurf (Anlage 2) berücksichtigt - wo es aus Sicht der Verwaltung möglich war - Rückmeldungen des Deutschen Kinderschutzbunds Kreisverband Ahrweiler e. V. (DKSB), der bekanntlich als Delegationsnehmer des Kreises die Tagespflegebörse betreibt, sowie des „Arbeitskreises Kindertagespflege“, bei dem es sich nicht um eine offizielle Vertretung der Tagespflegepersonen im Kreis Ahrweiler handelt, in dem sich aber einige der bereits seit längerem tätigen Kindertagespflegepersonen informell zusammengeschlossen haben.

Die wesentlichen im Entwurf enthaltenen Änderungen sollen im Folgenden näher erläutert werden. Eine Gegenüberstellung der Änderungen findet sich in der ebenfalls beigefügten Synopse (Anlage 3).

- Mit der Beschlussvorlage für die Sitzung am 28.11.2017 (Anlage 1) hatte die Verwaltung darüber informiert, dass das Deutsche Jugendinstitut (DJI) das bisherige Curriculum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen zum sogenannten „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch“ (QHB) weiterentwickelt hat und dass zum 01.10.2017 eine neue Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz für die Förderung von Tagespflegequalifizierungsmaßnahmen (Anlage 4) in Kraft getreten ist, die sich am QHB orientiert. Gemäß dem entsprechenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses enthält der vorliegende Satzungsentwurf Regelungen für die künftigen Voraussetzungen zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis, die sich an diesen neuen Vorgaben orientieren. Insbesondere sei hier auf den höheren zeitlichen Umfang der Qualifizierung hingewiesen (mindestens 250 statt bisher 160 Stunden).

Die Planung und Konzeption einer Qualifizierung nach den neuen Vorgaben benötigt eine gewisse Vorlaufzeit. Um dem DKSB zu ermöglichen, wie üblich in der ersten Jahreshälfte mit einem neuen Qualifizierungskurs zu beginnen, wurde seitens der Verwaltung als Stichtag für die neue Regelung der 01.01.2019 gewählt, so dass Personen, die im laufenden Jahr die Qualifizierung nach dem bisherigen Curriculum absolvieren, noch bis Ende des Jahres eine Pflegeerlaubnis erhalten können.

Eine Erlaubnis zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist gemäß § 43 SGB VIII in der Regel für 5 Jahre gültig. Möchte die betreffende Kindertagespflegeperson danach weiterhin Kinder betreuen, ist die Erteilung einer neuen Erlaubnis erforderlich. Langjährig tätige Tagespflegepersonen verfügen in der Regel über eine gewisse Erfahrung und haben nach ihrer Qualifizierung Fortbildungen zur Thematik der Kindertagespflege absolviert. Die Verwaltung schlägt daher vor, auf Tagespflegepersonen, die über eine vor dem 01.01.2019 erteilte Pflegeerlaubnis verfügen und nach deren Ablauf eine neue beantragen, hinsichtlich der Qualifizierung die Regelungen anzuwenden, die für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis

vor dem 01.01.2019 gegolten haben.

- Die Regelungen hinsichtlich des Erste-Hilfe-Kurses wurden an die aktuellen Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz angepasst.
- In seiner Sitzung am 03.12.2010 beschloss der Kreistag neue Richtlinien zur Durchführung der Kindertagespflege im Kreis Ahrweiler, die neben anderen Änderungen auch die Einführung einer amtsärztlichen Untersuchung statt der bis zu diesem Zeitpunkt ausreichenden (haus-) ärztlichen Bescheinigung im Vorfeld der Erteilung einer Kindertagespflegeerlaubnis beinhalteten (siehe § 2 der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Durchführung der Kindertagespflege a. F.).

Gemäß den aktuellen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz (3. aktualisierte Fassung vom 20.11.2017) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25.01.2017 „Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz“ ist die gesundheitliche Eignung grundsätzlich durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, aus der hervorgeht, dass gegen die Ausübung der Kindertagespflege durch die Tagespflegeperson aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Den landesweiten Empfehlungen folgend schlägt die Verwaltung vor, neben einer amtsärztlichen Bescheinigung auch eine (haus-) ärztliche Bescheinigung als Nachweis anzuerkennen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die oftmals langjährigen Arzt-Patienten-Beziehungen eine zuverlässige Beurteilung der gesundheitlichen Eignung gewährleisten. Sofern seitens des erlaubniserteilenden Jugendamts im Einzelfall ein besonderes Erfordernis gesehen wird, kann die Tagespflegeperson verpflichtet werden, eine zusätzliche amtsärztliche Untersuchung durchführen zu lassen.

- Hinsichtlich der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse sieht der Entwurf der Verwaltung nun die Nennung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage, hier: § 72a SGB VIII, vor.
- Zur Klarstellung, dass die in der Pflegeerlaubnis genannte Zahl der betreuten Kinder nicht die eventuell vorhandenen eigenen Kinder einer Kindertagespflegeperson beinhaltet, enthält der Entwurf der Verwaltung die Klarstellung, dass sich die in der Pflegeerlaubnis genannte Zahl auf die Betreuung von *fremden* Kindern bezieht.
- Auf Anregung des DKSB wurde der Umfang der jährlich zu absolvierenden Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung/en zu Themen der Kindertagespflege von derzeit 6 auf künftig 10 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten erhöht, um die Tagespflegepersonen auch nach Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme intensiver fortbilden und begleiten zu können.
- Der Passus hinsichtlich des Ausschlusses von sogenannten „Mischpflegeverhältnissen“ wurde eindeutiger formuliert.
- Entsprechend der ohnehin bereits so geübten Praxis schlägt die Verwaltung vor, *grundsätzlich* vor der Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis einen erneuten

Hausbesuch durchzuführen.

- Mit der Beschlussvorlage für die Sitzung am 28.11.2017 (Anlage 1) hatte die Verwaltung darüber informiert, dass der Rechtsanspruch auf Betreuung in Kindertagespflege nur dann vollumfänglich erfüllt ist, wenn die Leistungsberechtigten ausschließlich nach § 90 SGB VIII zu den Kosten herangezogen werden. Eine private Zuzahlung an die Tagespflegeperson ist demnach nicht vorgesehen. Da die Ermächtigungsgrundlage fehlt, den Tagespflegepersonen beispielsweise per Satzung das Verlangen einer privaten Zuzahlung zu untersagen, bleibt vorliegend der Weg, mit den Tagespflegepersonen Vereinbarungen abzuschließen, in denen sie sich verpflichten, auf eine solche Zuzahlung zu verzichten. Der Jugendhilfeausschuss beauftragte die Verwaltung hierzu Änderungsvorschläge für die derzeit gültige Satzung zu erarbeiten.

Der vorliegende Entwurf sieht für die Tagespflegepersonen, die eine solche Vereinbarung abschließen, eine erhöhte Erstattungsleistung von 5,00 € pro Stunde vor. Seitens des „Arbeitskreises Kindertagespflege“ wurde uns signalisiert, dass sich eine nennenswerte Anzahl von Tagespflegepersonen auf eine solche Vereinbarung einlassen würde.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Zuzahlung durch die Personensorgeberechtigten nur in der Kernbetreuungszeit zwischen 7.00 und 18.00 Uhr auszuschließen. Längere Öffnungszeiten werden von Kitas im Kreis in der Regel nicht vorgehalten. Somit ist gesichert, dass die Betreuung während der Kernzeit in Kindertagespflege kostenmäßig einer Betreuung in einer Kita vergleichbar ist. Um für die Tagespflegepersonen weiterhin die Betreuung in Tagesrandlage attraktiv zu halten und somit (weiterhin) ein entsprechendes Angebot im Kreis zu gewährleisten, sollte außerhalb der Kernzeiten eine Zuzahlung seitens der Eltern weiterhin erlaubt sein.

Tagespflegepersonen, die die Vereinbarung mit dem Kreis nicht abschließen, erhalten weiterhin die bisherige Erstattungsleistung und können mit den Eltern weiterhin eine Zuzahlung vereinbaren.

- Auf Anregung des „Arbeitskreises Kindertagespflege“ schlägt die Verwaltung vor, kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Tagespflegeperson begründet sind, künftig im Umfang von 30 statt bisher 25 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Rahmen der pauschalen Abrechnung anzuerkennen. Das grundsätzlich von den selbstständigen Tagespflegepersonen zu tragende Risiko des Verdienstauffalls im Falle von Urlaub oder Krankheit wird so ein wenig weiter abgemildert. Dies ist aus Sicht der Verwaltung mit Blick darauf, dass die Kindertagespflege einen, wenn auch vergleichsweise kleinen, Baustein zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung darstellt, angemessen.
- Um die Betreuung in Tagesrandlage für Kindertagespflegepersonen attraktiver zu gestalten und so den Betreuungsbedarfen von Eltern, die beispielsweise im Schichtdienst arbeiten, entgegenzukommen, schlägt die Verwaltung vor, den Beginn der Nachtzeit, in der nur die Hälfte der Zeit als Betreuungszeit berücksichtigt wird, von bisher 20 Uhr auf künftig 21 Uhr zu verschieben.
- Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, sind in

der Regel nicht selbstständig, sondern von den Eltern anzustellen. Somit gelten für sie die Regelungen des gesetzlichen Mindestlohns (derzeit 8,84 Euro pro Stunde). Die Verwaltung schlägt daher vor, in solchen Fällen den Vergütungssatz auf die Höhe des Mindestlohns aufzustocken. Um zu verhindern, dass aufgrund dieser Regelung künftig mehr Kinder im Haushalt der Eltern betreut werden, was eine Verringerung der Tagespflegeplatzkapazitäten zur Folge hätte, wird vorgeschlagen, der Verwaltung ein Prüfrecht hinsichtlich der Notwendigkeit der Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten einzuräumen, so dass die Förderung einer solchen Betreuung nur dann gewährt wird, wenn hierfür stichhaltige Gründe vorliegen und eine Betreuung bei der Tagespflegeperson (d. h. in deren Haushalt oder angemieteten Räumlichkeiten) nicht zumutbar ist.

- Bei Kindertagespflegepersonen, die selbstständig sind, darf der Erstattungsanteil der Förderleistung unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nicht unterhalb des gesetzlich geltenden Monats-Mindestlohns (40h/Woche) liegen. Auf einstimmigen Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 17.05.2018 werden diesbezüglich vor Ablauf des Jahres Erfahrungswerte zur Anwendung dieser Regelung im Jugendhilfeausschuss vorgestellt, um ggf. auf Änderungsbedarfe reagieren zu können.

Zur Information: Zum Stichtag 01.03.2018 wurden im Kreis Ahrweiler 140 laufende Kindertagespflegeverhältnisse gefördert. Zu diesem Zeitpunkt verfügten im Kreis Ahrweiler 54 Personen über eine Kindertagespflegeerlaubnis, wovon 34 Personen mindestens ein Kind aktiv betreuten.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Anlagen zur Vorlage:

1. Beschlussvorlage zu TOP 5 der Sitzung am 28.11.2017.
2. Künftige Satzung (Entwurf der Verwaltung).
3. Synopse: Bisherige Satzung - Entwurf künftige Satzung.
4. Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. Januar 2017.